Auslandsaufenthalte

Auch im achtjährigen Gymnasium sollten Schüler die Möglichkeit haben und nutzen, einen Auslandsaufenthalt in ihre Schulzeit einzuplanen. Da eine Beurlaubung in der Kursstufe (Klasse 11 und 12) in der Regel nicht möglich ist, muss eine sinnvolle Planung schon recht früh in Angriff genommen werden.
Die Darstellung folgender grundsätzlicher Möglichkeiten soll einen Überblick geben:

1. Möglichkeiten

1.1. Erstes Halbjahr Klasse 10:

Der Schüler geht im ersten Halbjahr der 10. Klasse für ein halbes Jahr ins Ausland. Er muss den Lernstoff dieses Halbjahres selbstständig nacharbeiten und erhält am Ende des Schuljahres bei entsprechender Leistung ein Versetzungszeugnis (Mittlerer Bildungsabschluss).

1.2. Zweites Halbjahr Klasse 10:

Geht der Schüler im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 ins Ausland, so erhält er ein Versetzungszeugnis mit den Noten des Halbjahreszeugnisses (Mittlerer Bildungsabschluss).
Das Latinum kann nach erfolgreichem Besuch von Klasse 10/1 oder 10/2 mit mindestens Note „ausreichend“ im Versetzungszeugnis erworben werden. (siehe Notengebung)

1.3. Kurzaufenthalte Klasse 10:

Bei einem kürzeren Auslandsaufenthalt in Klassenstufe 10, wird ein Versetzungszeugnis ausgestellt.

1.4. Auslandsjahr nach Klasse 10:

Nach erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse geht der Schüler für ein Jahr ins Ausland und danach in die Kursstufe (Klassenstufe 11). Da der Eintritt in die Kursstufe nur zu Schuljahresbeginn möglich ist, macht ein kürzerer Auslandsaufenthalt wenig Sinn. Die Schulzeit beträgt somit wieder 13 Schuljahre.

1.5. Auslandsjahr nach dem ersten Halbjahr Klasse 10:

Bei Auslandsaufenthalten auf der südlichen Halbkugel macht es Sinn, etwa nach dem ersten Halbjahr Klassenstufe 10 (10,1) ein Jahr ins Ausland zu gehen und danach in 10,2 wieder einzusteigen (Schulzeit insgesamt 13 Jahre).

1.6. Auslandsjahr nach Klasse 9:

Geht der Schüler nach Abschluss der 9. Klasse für ein Jahr ins Ausland, so kann kein Versetzungszeugnis ausgestellt werden (kein Mittlerer Bildungsabschluss!). Auf Antrag kann er jedoch ohne Versetzungsentscheidung nach seiner Rückkehr direkt in die Kursstufe aufgenommen werden. Einen mittleren Bildungsabschluss erwirbt er dabei erst nach erfolgreicher 1. Jahrgangsstufe (Klasse 11).[1]
Das ***Latinum*** kann nur über das Bestehen einer Feststellungsprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (= bestanden) erworben werden. (siehe Notengebung).
Auch für die im Abiturzeugnis ausgewiesene *GER-Spezifikation (Moderne Fremdsprachen*) muss berücksichtigt werden, dass der Schüler keine Noten für Klasse 10 vorweisen kann; dann stammen die Noten aus Klasse 9 und werden anders verrechnet. (Erlass MKJS AZ: 31-6632.0/316 vom 20.02.2020).
(Z.B. Französisch /Spanisch: Ende Klasse 10: GER-Niveau B1, Ende Klasse 9: GER-Niveau A2, jeweils falls mind. Note „ausreichend“)

---

[1] Verwaltungsvorschrift Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Absatz 2: *„Schüler des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 % der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.“*

1.7. Kurzaufenthalt in Klasse 9:
Ein kürzerer Aufenthalt von max. 3 Monaten ist im 1. oder 2. Halbjahr der Klassenstufe 9 möglich.

2. Beratung und Vorgehensweise
Am besten sollte mit der Planung eines Auslandsaufenthaltes schon in Klasse 8 begonnen werden. Beratungsgespräche mit dem Fremdsprachenlehrer und dem Klassenlehrer sind dringend zu empfehlen, ebenso der Kontakt zu Schülern (und Eltern), die bereits einen Auslandsaufenthalt absolviert haben.
Die Klassenkonferenz erhält Gelegenheit zur Beratung und Rückmeldung über Leistungsstand und Lernentwicklung. Auch ein Gespräch mit dem Beratungslehrer kann hilfreich sein.
Vor dem Sekretariat liegen auf einer Regalwand die Broschüren der verschiedenen Organisationen aus, die Aufenthalte vermitteln und oft auch Informationsabende veranstalten.
Informationen zum „Parlamentarischen Patenschaftsprogramm“ gibt es unter: www.bundestag.de
Informationen zu (Teil)Stipendien bei einem Austausch gibt es unter: www.afs.de/stipendien
Information über Angebote von AFS (American Field Service, Interkulturelle Begegnungen e.V. in Kooperation mit dem Kultusministerium findet man unter:
www.afs.de
www.schueleraustausch-bw.de
Nach den Beratungsgesprächen stellen die Eltern einen schriftlichen Beurlaubungsantrag (Sekretariat) an die Schulleitung.
Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer (Klassenkonferenz).
Der Schüler informiert sich bei den Fachlehrern über den Unterrichtsstoff während seines Auslandaufenthaltes. Wichtig ist auch die Fächerwahl an der Auslandsschule. Daher sollte der Schüler unbedingt auch Kontakt mit der Oberstufenberatung (Frau Steck, Frau Layer, Herr Günzel) aufnehmen und sich über den Ablauf der Kurswahl informieren.
Um den Kontakt aufrechtzuerhalten (Unterrichtsstoff, Kurswahl) ist die genaue Angabe von Adresse, Schuladresse, Mailadresse, sowie Termine der Abfahrt und Rückreise notwendig. Diese Informationen sind auf dem Sekretariat (Adressbogen) zu hinterlegen.

3. Notengebung, Zeugnis, Versetzung

Ob nach der Rückkehr aus dem Ausland eine Halbjahresinformation oder ein Versetzungszeugnis ausgestellt wird, hängt von der Terminierung des Aufenthaltes ab (siehe 1.) und wird von der Schulleitung entschieden.
In der Regel werden Leistungsnachweise der ausländischen Schulen nicht berücksichtigt. Hierüber entscheidet im Zweifelsfall die Schulleitung.
Fächer, die in der Kursstufe nicht mehr belegt werden, werden mit dem Notenstand vor Eintritt in die Kursstufe in das Abiturzeugnis eingetragen. Bei Schülern, die die 10. Klasse im Ausland absolvieren, werden die Noten aus Klasse 9 eingetragen (ggf. entsprechender Vermerk im Abi-Zeugnis).
Soll ein Schüler nach längerem Auslandsaufenthalt ohne Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe 1 (Kursstufe 11) aufgenommen werden, so muss ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung eingereicht werden.[2]
Ein solcher Antrag auf das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe kann nur gestattet werden, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.
Eine Feststellungsprüfung ist zum Erwerb des Latinums bei einem ganzjährigen Auslandaufenthalt nach Klasse 9 notwendig.

(Stand Juni 2020)

---

[2] Versetzungsordnung § 3 Absatz 3: *„Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen.“*